



universität
wien

Exposé der Dissertation

Titel der Dissertation

Geheimhaltungspflichten nach dem Tod

Dissertationsgebiet

Zivilrecht

Verfasser

Mag. iur. Thomas Stiglbauer

0603204

angestrebter akademischer Grad

Doktor der Rechtswissenschaften (Dr. iur.)

Betreuerin

Univ.-Prof. Dr. Brigitta Zöchling-Jud

Wien, 2014

Studienkennzahl lt. Studienblatt:

A 783 101

Dissertationsgebiet lt. Studienblatt:

Rechtswissenschaften

I. Themeneinführung und zentrale Fragestellung

Jeder Mensch ist irgendwann einmal in seinem Leben gezwungen, Umstände preiszugeben, die er lieber geheim halten würde. Ärzte, Rechtsanwälte und viele andere Berufsgruppen sind aber darauf angewiesen, vollumfänglich Information zu erhalten, um *lege artis* helfen zu können. Diesen Umstand berücksichtigen etliche Berufsgesetze und verpflichten deren Berufsangehörige zur Geheimhaltung.¹

Solange der Geheimnisherr (das ist derjenige, dessen Geheimnis geschützt werden soll) lebt, steht und fällt der Zugang zu seinen Geheimnissen mit der Entbindung des Geheimnisträgers (das ist derjenige, der zur Geheimhaltung verpflichtet ist); die Entbindung ist auch nicht ersetzbar.² Ohne Entbindung besteht daher keine Möglichkeit, an ein Geheimnis zu gelangen, mag dieses noch so „klein“ oder das Interesse daran noch so „groß“ sein.

Ist der Geheimnisherr aber gestorben, stellen sich einige Fragen, insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Geheimnisherr nunmehr einen Geheimnisträger rein faktisch nicht mehr entbinden kann. Der Verstorbene nimmt also prinzipiell seine Geheimnisse (sprichwörtlich) mit ins Grab. Das ist jedoch in einigen Fällen weder im Interesse der Hinterbliebenen noch in seinem eigenem. Es gibt nämlich Fälle, in denen zwar eine Pflicht zur Geheimhaltung besteht, aber der Verstorbene zugunsten seiner Erben oder Angehörigen auf diese verzichten würde, wenn er noch gefragt werden könnte (oder hätte können). Man braucht sich etwa nur die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen vor Augen führen, wenn dies dem Verstorbenen nicht mehr selbst möglich war, oder die Überprüfung der Buchführung des bis zuletzt betrauten Sachwalters. Für diese Fälle ist zu überlegen, ob das Entbindungsrecht (oder ein ihm ähnliches, nachgebildetes Recht) auf die Hinterbliebenen übergeht. Dass Geheimnisträger zur Geheimhaltung auch nach dem Tod des Geheimnisherrn verpflichtet sind, ist nämlich Ausfluß des Persönlichkeitsrechts, das nach hA³ *postmortal* wirkt.⁴

¹ Siehe zB für Rechtsanwälte § 9 Abs 2 RAO, für Notare § 37 Abs 1 NO oder für Ärzte § 54 Abs 1 ÄrzteG; eine Geheimhaltungspflicht kann sich auch aus dem Vertrag ergeben. Eine Aufzählung weiterer Berufsgruppen, die *ex lege* einer Verschwiegenheitspflicht unterliegen, findet sich bei *Schilchegger/Gruber*, Verschwiegenheitspflichten gegenüber Erben 4 ff.

² OGH 2 Ob 370/60 = SZ 33/116.

³ Vgl nur *Aicher in Rummel*³ § 16 Rz 28 mwN.

A. Ausgangspunkt: Leitentscheidung zum postmortalen Persönlichkeitsrecht

Zum besseren Verständnis der weiteren Fragestellungen soll kurz der Ursprung des postmortalen Persönlichkeitsrechts in der Rechtsprechung dargestellt werden. Denn anstatt die Frage, ob das postmortale Persönlichkeitsrecht überhaupt einen Entfall der Geheimhaltungspflicht zulässt, pauschal zu bejahen oder zu verneinen, hat der OGH einen Mittelweg gefunden, der aber wiederum andere Probleme aufwirft.

Der zur Frage des postmortalen Persönlichkeitsrechts ergangenen Leitentscheidung des OGH⁵ lag folgender Sachverhalt zugrunde: Die Mutter des Klägers verstarb in einem Krankenhaus. Als offizielle Todesursache wurden Lungenemphysem und Herzversagen angegeben. Eine Erklärung der Verstorbenen, ob sie Einsicht in ihren Krankenakt gewährt oder nicht, lag nicht vor. Der Kläger hielt – entgegen der Ansicht der behandelnden Ärzte – es für wahrscheinlich, dass seine Mutter an einem Wundstarrkrampf verstorben sei. Zur Aufklärung der Todesursache benötigte er aber die Krankengeschichte der Verstorbenen und beehrte deren Herausgabe. Dagegen wendete die beklagte Krankenanstalt ein, dass – abgesehen davon, dass kein Anspruch des Klägers auf Übermittlungen von Abschriften der Krankengeschichte bestehe – die Krankenanstalt aufgrund des oberösterreichischen Krankenanstaltengesetzes zur Verschwiegenheit verpflichtet sei.

Der OGH bejahte grundsätzlich das Einsichtsrecht des Erben. Die Begründung entnahm er größtenteils aus einer Entscheidung des BGH⁶, der ein ähnlicher Sachverhalt zugrunde lag: Das vertragliche Einsichtsrecht könne – wie andere Rechte – auf die Erben übergehen, soweit es eine vermögensrechtliche Komponente in sich trägt, also keine (höchst-)persönlichen Umstände betrifft. Die Verschwiegenheitspflicht können aber auch gegenüber nahen Angehörigen durchbrochen sein, wenn dies dem ausdrücklichen oder mutmaßlichen Willen des Patienten entspreche.

⁴ Darauf stützt sich der OGH in der E 1 Ob 550/84 = SZ 57/98 = JBl 1985, 15; eine Schutzpflicht könnten sich aber auch aus den nachvertraglichen Pflichten ergeben (dazu ausführlich *Schopper*, Nachvertragliche Pflichten).

⁵ OGH 1 Ob 550/84 = SZ 57/98 = JBl 1985, 15.

⁶ BGH I ZR 44/66 = BGHZ 50, 133 = NJW 1983, 2627.

Den Schutz von Geheimnissen *post mortem* begründete er auf Basis des österreichischen Rechts damit, dass die Persönlichkeitsrechte der freien Entfaltung der Persönlichkeit dienen, was aber nur verwirklicht werden könne, wenn sie auch nach dem Tod geschützt werden. Bei einem Konflikt zwischen einerseits dem Persönlichkeitsrecht des Verstorbenen oder der Verschwiegenheitspflicht des Arztes und andererseits den Anliegen der Erben sei daher § 16 ABGB⁷ zu beachten. Das dürfe aber nicht dazu führen, dass die Krankenanstalt schlechthin die Einsicht verweigern dürfe. Vielmehr sei zu prüfen, ob nicht eine mutmaßliche Einwilligung anzunehmen sei. Wie dieser mutmaßliche Wille genau zu eruieren ist, sprach der OGH nicht aus.⁸ Er trug den Unterinstanzen auf, einen Sachverständigen zu bestellen, der festzustellen habe, ob die Verweigerung der Krankenanstalt gerechtfertigt war.

B. Anspruchsgrundlagen zur Erlangung von geheimhaltungspflichtigen Informationen

In der eben referierten Entscheidung wollte der Erbe ein vertragliches Einsichtsrecht des Verstorbenen geltend machen. In welchen Fällen haben aber nun Geheimnisinteressierte einen Anspruch auf Offenlegung eines Geheimnisses? Die Beantwortung dieser Frage muss sich im ersten Schritt danach richten, ob das Geheimnis in schriftlicher (zB in Urkunden oder in Prozessakten) oder bloß mündlicher Form existiert. Bei beiden Formen liegen weitere Probleme im Detail. So ist etwa fraglich, ob eine gemeinschaftliche Urkunde iSd § 303 ZPO auch eine gemeinschaftliche Urkunde des Erben wird oder ob auch für nicht-erbberechtigte nahe Angehörige die Möglichkeit besteht, private Dokumente des Verstorbenen herauszuverlangen, die sich in der Hand des Geheimnisherrn befinden. Weitere Probleme ergeben sich insb bei der Akteneinsicht.⁹

Noch komplizierter wird es, wenn die Informationen des Verstorbenen nicht in schriftlicher Form vorliegen. Eine Klage auf eidesstattliche Erklärung (Art XLII EGZPO) wäre denkbar; darüber hinaus kommt eine Vernehmung in einem Zivil-, Straf- oder Verwaltungsprozess in Betracht, wobei der Geheimnisträger dort als Partei oder Zeuge auftreten kann und

⁷ Paragraphen ohne Angabe eines Gesetzes sind in weiterer Folge solche des ABGB.

⁸ Damit setzte sich in weiterer Folge *F. Bydlinski* auseinander (Paradoxe Geheimnisschutz post mortem?, JBl 1999, 553 [559]).

⁹ Siehe nur OGH 4 Ob 2316/96h; 4 Ob 125/97d; 7 Ob 175/07x = iFamZ 2008/13 (*Parapatits*); 3 Ob 17/10m = EvBl 2010/123 (*Neuner*).

je nachdem im Einzelfall zu prüfen ist, ob ihn die Verfahrensgesetze einer Verschwiegenheitspflicht unterwerfen oder nicht.

Ein weiteres Sonderproblem stellt ein Verfahren unter Ausschluss der Öffentlichkeit dar. Ein Beispiel aus dem Zivilprozessrecht soll das – stellvertretend für andere Prozesse wie dem Straf- oder Verwaltungsverfahren – verdeutlichen: Grundsätzlich ist das Verfahren öffentlich (§ 171 Abs 1 ZPO). Ist die Öffentlichkeit zur Erörterung von Geheimnissen ausgeschlossen worden¹⁰ und verstirbt eine Prozesspartei, so würde an und für sich der Erbe in den Prozess eintreten.¹¹ Wenn der Erbe aber nicht gerade Vertrauensperson iSd § 174 Abs 1 ZPO oder Rechtsanwalt der Partei ist, so würde er durch Eintritt in den Prozess Geheimnisse erfahren, obwohl gerade deswegen die Öffentlichkeit und somit auch er ausgeschlossen wurde. Es geht aber auch nicht an, dass ein Erbe ein Verfahren führen muss, über dessen Inhalt er wegen der Geheimhaltung eigentlich nichts erfahren darf. Das Verfahren einfach einzustellen, wäre aber wiederum auch nicht im Sinne des Verstorbenen. Doch wie ist diese Pattstellung aufzulösen? Zu prüfen wäre auch die Erörterung der Geheimnisse in einem *in camera*-Verfahren, dessen Zulässigkeit allerdings umstritten ist.¹²

C. Umfang des Anspruchs

Die deutsche Rechtsprechung und – ihr folgend – der OGH teilen die geheimzuhaltenden Umstände in persönliche (zB politische Einstellung, sexuelle Neigungen, Weltanschauung) und wirtschaftliche ein und knüpfen daran unterschiedliche Rechtsfolgen: Das Einsichtsrecht in wirtschaftliche Umstände sei erbrechtlich übergangsfähig, wenn nicht der Wille des Verstorbenen entgegenstehe; für persönliche Umstände müsse dagegen jedenfalls ein dementsprechender Wille nachgewiesen werden.¹³ Ob daraus eine verallgemeinerbare Vermutung resultiert – sprich: die Einsichtsrechte gehen grundsätzlich auf Erben über –, geht aus den Entscheidungen nicht klar hervor. Man sieht daran, dass offenbar nicht immer alle geheimhal-

¹⁰ Dazu *Schragel* in *Fasching/Konecny*, ZPO², § 172 Rz 12 mwN.

¹¹ *Fink* in *Fasching/Konecny*, Kommentar zur ZPO in ZPO² § 155 Rz 1 mwN.

¹² Siehe etwa nur *Prütting*, Geheimnisschutz im Prozeßrecht, NJW 1993, 576; *Stadler*, Geheimnisschutz im Zivilprozess aus deutscher Sicht, ZZP 2010, 261; *Schwarz/Braeuer*, Geheimnisschutz im Internationalen Schiedsverfahren, eolex 2011, 99.

¹³ BGH I ZR 44/66 = BGHZ 50, 133 = NJW 1983, 2627; OGH 1 Ob 550/84 = SZ 57/98 = JBl 1985, 15.

tungspflichtigen Umstände offengelegt werden dürfen – der Umfang des Einsichtsrechts kann also beschränkt sein.

Folgt man dieser Ansicht, hat das aber eine eigenartige Konsequenz für nicht erbberechtigte nahe Angehörige zur Folge: Diese müssen im Gegensatz zu Erben nicht nur bei persönlichen, sondern auch bei wirtschaftlichen Umständen einen Nachweis erbringen, dass der Verstorbene einer Offenlegung seiner Geheimnisse zugestimmt hat (oder allenfalls: hätte). Gelingt diesem ein solcher Nachweis, so ist es aber letztlich fast unmöglich, einen weiteren (diffizileren) Nachweis zu erbringen, ob der Verstorbene Einsicht bloß in wirtschaftliche oder aber auch in persönliche Belange gewährt hätte; das insbesondere dann, wenn man zum Beispiel innerhalb der persönlichen Geheimnisse noch weiter unterscheidet, zB in Arzt- und Anwaltsgeheimnis.¹⁴ Noch ein bisschen komplizierter gestaltet sich die Situation, wenn kein ausdrücklicher Wille des Verstorbenen bekannt ist und daher auf dessen mutmaßlichen Willen abgestellt werden muss. Es wird regelmäßig relativ schwierig sein, zu sagen, ob der Verstorbene Einsicht nur in wirtschaftliche oder auch in persönliche Angelegenheiten gewährt hat/hätte.

Darüber hinaus ist bei der Personengruppe der nahen Angehörigen fraglich, wer damit gemeint ist; denkbar wäre die Kernfamilie¹⁵, sonstige Verwandte und überhaupt alle Nicht-Erbberechtigten. Auch ist für sie mit der Ansicht des OGH, dass Einsichtsrechte erbrechtlich übergangsfähig sind, soweit sie vermögensrechtliche Komponenten in sich tragen, wenig gewonnen, da sie ja in den meisten Fällen nicht erbberechtigt sind. Der OGH bejahte allerdings auch einen Übergang auf sie, wenn dies dem ausdrücklichen oder vermuteten Willen des Verstorbenen entspricht. Diese Ansicht lässt allerdings auf den ersten Blick eine dogmatische Grundlage vermissen.

Für den Umfang des Einsichts- oder Auskunftsanspruchs ist es deswegen aber von grundlegender Bedeutung, in welchen Bereich (persönlich – wirtschaftlich) ein geheimzuhaltender Umstand eingereicht wird. So existieren nach der deutschen Judikatur auch Fälle von mittelbar wirtschaftlichen Umständen,¹⁶ worunter etwa die Testierfähigkeit einer Person fallen

¹⁴ Zur Möglichkeit der Einstufung von Geheimnissen siehe noch unten bei E.

¹⁵ Zum Begriff siehe ua OGH 7 Ob 43/07k = ÖZPR 2010/116 (*Mayr*) = iFamZ 2010/234 (*Ganner*).

¹⁶ Vgl OLG Stuttgart 8 W 388/82 = OLGZ 1983, 6.

würden: Zwar hat die Frage, ob der Erblasser testierfähig war, oft erhebliche wirtschaftliche Auswirkungen auf die nicht letztwillig bedachten, potentiellen gesetzlichen Erben, jedoch betrifft diese Frage den Geisteszustand und damit einen persönlichen Umstand. Die mittelbar wirtschaftlichen Umstände werden von der deutschen Judikatur insgesamt den persönlichen Umständen zugeordnet, weswegen das Einsichtsrecht (grundsätzlich) nur eingeschränkt übergangsfähig ist.

D. Einwände des Geheimnisträgers

Doch nur weil der Geheimnisinteressierte eine geeignete Anspruchsgrundlage vorweisen kann, heißt das noch nicht, dass der in Anspruch genommene Geheimnisträger diesem Anspruch unbeschränkt Folge leisten muss und darf. Jedoch liegt es nach der Ansicht des OGH grundsätzlich an ihm zu entscheiden, ob eine Offenlegung des Geheimnisses den Erben oder nahen Angehörigen gegenüber mit seiner Verschwiegenheitspflicht vereinbar ist. Er hat dabei auch das DSG zu beachten, da dessen Schutz (wohl) auch postmortal wirkt.¹⁷ Eine sorgfältige Abwägung über die Offenlegung ist insofern wichtig, da sich der Geheimnisträger ansonsten uU haftbar macht.

Erst wenn der Geheimnisträger eine Einsicht ablehnt, kann ein Sachverständiger bestellt werden, der darüber zu entscheiden hat, ob die Verweigerung gerechtfertigt ist oder nicht. In diesem Zusammenhang ist fraglich, ob ein Sachverständigenbeweis in diesen Fällen zulässig ist.¹⁸ Dass das nämlich nicht unbedingt notwendig ist, zeigt der Vergleich mit Deutschland: Der BGH legt die Entscheidung, ob ein Geheimnis preisgegeben werden darf, ganz alleine in die Hände des Geheimnisträgers und nimmt die Unüberprüfbarkeit der Entscheidung des Geheimnisträgers mit der Begründung hin, dass man dem Geheimnisträger diesen Entscheidungsspielraum gewähren dürfe, da er „auf Grund seiner beruflichen Erzie-

¹⁷ OGH 7 Ob 175/07x; erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang die E der DSK, dass das Grundrecht auf Datenschutz nicht auf Rechtsnachfolger übergeht (DSK K202.028/006-DSK/2003 = *Dohr/Pollirer/Weiss/Knyrim*, DSG² § 46 E 1).

¹⁸ Fraglich ist nämlich auch, ob es sich bei der Frage, ob dem Geheimnisinteressierten das Geheimnis offengelegt werden darf, nicht um eine Rechtsfrage handelt, die einem Sachverständigenbeweis nicht zugänglich ist („*iura novit curia*“).

hung und durch seinen spezifischen Berufspflichten einem besonderen berufsständischen Ethos verpflichtet ist.“¹⁹

E. Pauschale Einstufung von Geheimnissen in persönliche und wirtschaftliche?

Ob nun letztlich das Geheimnis offenbart werden darf, hängt – wie bereits erwähnt – ganz wesentlich vom „Wert“ des Geheimnisses selbst ab. Dass Geheimnisse unterschiedliche Wertigkeiten haben können, kommt dadurch zum Ausdruck, dass der OGH Geheimnisse über wirtschaftliche Belange grundsätzlich übergehen lässt, über persönliche Umstände hingegen nicht. Doch ist es möglich, die Geheimhaltungspflichten der verschiedenen Berufsgruppen generell in persönliche unter wirtschaftliche Geheimnisse einzuteilen? Zählt zB das Arztgeheimnis „mehr“ als das Bankgeheimnis, wo doch eine Bank – abstrakt betrachtet – nur Geheimnisse über Geldtransaktionen hütet, die *prima vista* klar in die Kategorie „wirtschaftlich“ einzustufen sind?²⁰ Spielen bei der Abwägung auch andere Kriterien wie zB das Veröffentlichungsinteresse²¹ eine Rolle? Möglicherweise ist auch entscheidend, inwiefern ein Berufsgeheimnis über-individuelle oder individuelle Interessen schützen soll. Damit im Zusammenhang steht auch die Frage, ob es auch Fälle gibt, in denen aufgrund über-individueller Interessen ein Übergang eines Einsichtsrechts auf anderen Personen generell ausgeschlossen ist.

F. Konsequenzen der rechtswidrigen Preisgabe von Geheimnissen²²

Letztlich sind noch die Konsequenzen, die dem Geheimnisträger bei widerrechtlicher Preisgabe von Geheimnissen drohen, zu behandeln. Häufig wird ein solches Verhalten standeswidrig sein. Doch kann die Preisgabe auch schadenersatzrechtliche und strafrechtliche Folgen haben, wobei auf Rechtswidrigkeitsebene insbesondere mangelndes Unrechtsbewusstseins zu prüfen sein wird.

Welche Personen in einem solchen Fall den Geheimnisträger haftungsrechtlich in Anspruch nehmen können, ist wiederum eine andere daran anknüpfende Frage. Vorgeschlagen

¹⁹ OLG Stuttgart 8 W 388/82 = OLGZ 1983, 6.

²⁰ Vgl OGH 9 Ob 39/11t = EvBl 2012/75 (*Csoklich*) = *ecolex* 2012/133 (*Wilhelm*): „Dieser Anspruch auf Bekanntgabe des Vermögens geht auch auf den Erben als Rechtsnachfolger über [] ohne dass diesem dann das Bankgeheimnis entgegengehalten werden könnte.“

²¹ Vergleichbarer Fall unter Lebenden: OGH 4 Ob 3/11m.

²² Dazu grundsätzlich *Honsell*, Der Geheimnisschutz im Zivilrecht, in *Ruppe*, Geheimnisschutz 61 ff.

wurde etwa das analoge Heranziehen der in § 77 Abs 2 UrhG genannten Personen.²³ Es wird auch auf das Vorliegen eines Schadenersatzanspruches und dessen Höhe kurz einzugehen sein, da ja den Verstorbenen, dessen Geheimnisse offenbart werden, selbst kein Schaden mehr treffen kann. Zwar sind nach mittlerweile hM²⁴ auch ideelle Schadenersatzansprüche wie zB Schmerzensgeld vererblich, doch stellt dieses einen Ausgleich für Nachteile dar, die eine *lebende* Person erfährt. Ein Ersatz für ideelle Interessenseingriffe eines Verstorbenen liefe letztlich auf einen *punitive damage* hinaus, was dem System des ABGB fremd ist. Andererseits würde ohne einen solchen das postmortale Persönlichkeitsrecht (teilweise) ausgehöhlt werden, insbesondere in Fällen, wo das Strafrecht nicht greift. Diesbezüglich stellt sich auch die Frage, ob der Geheimnisschutz unendlich lang andauert oder mit der Zeit schwächer wird oder allenfalls ganz wegfällt.

II. Vorläufige Gliederung

- I. Problemstellung
- II. Das Geheimnis und sein Schutz
- III. Das postmortale Persönlichkeitsrecht
- IV. Pflichten des Geheimnisträgers
- V. Rechte der Hinterbliebenen
 - A. Materiellrechtliche Ansprüche
 - 1. Anspruchsberechtigte und Anspruchsgrundlagen
 - 2. Einwendungen
 - 3. Durchsetzung im Zivilprozess
 - B. Ansprüche im Prozess
 - 1. Zivilprozess
 - 2. Strafprozess
 - 3. Verwaltungsverfahren
- VI. Der Wille des Verstorbenen
 - A. Arten der Willenskundgabe
 - B. Eruiierung des mutmaßlichen Willens
- VII. Rechtsfolgen einer widerrechtlichen Offenlegung eines Geheimnisses
 - A. Aktivlegitimierte
 - B. Ansprüche
 - 1. Unterlassung, Beseitigung
 - 2. Schadenersatz

²³ Koziol, Haftpflichtrecht II², 17; zust *Priegl*, Die ärztliche Schweigepflicht nach dem Tod des Patienten, RdM 1995, 6 (11).

²⁴ Siehe nur *Welser*, Bürgerliches Recht II¹³, 345 mwN.

III. Zeitplan

Wintersemester 2010	Absolvierung der Pflichtlehrveranstaltungen „VO juristische Methodenlehre“ und „KU Judikatur- und Textanalyse“
Sommersemester 2012	Suchen nach einem Dissertationsthema und erste Literaturrecherchen
Wintersemester 2013/14	Treffen einer Dissertationsvereinbarung mit der Betreuerin, Einreichung Exposé und Antrag auf Genehmigung des Dissertationsvorhabens, Vorstellung des Dissertationsvorhabens im Rahmen eines Seminars
Ab Wintersemester 2013	Besuch von Seminaren, Verfassen der Dissertation
Sommersemester 2015	Überarbeiten der Dissertation, Abgabe der Dissertation, öffentliche Defensio

IV. Vorläufiges Literaturverzeichnis

- Apathy, Peter/Koch, Bernhard* in *Apathy/Iro/Koziol* (Hrsg), Österreichisches Bankvertragsrecht I, 2. Auflage (2007)
- Bydlinski, Franz*, Paradoxe Geheimnisschutz post mortem? JBl 1999, 553
- Fasching, Hans W./Konecny, Andreas*, Kommentar zur ZPO, 2. Auflage (2002)
- Gerhartl, Andreas*, Postmortales Persönlichkeitsrecht, Zak 2011, 187
- Gounalakis, Georgios/Rhode, Lars*, Persönlichkeitsschutz im Internet (2002)
- Götting, Horst-Peter/Schertz, Christian/Seitz, Walter* (Hrsg), Handbuch des Persönlichkeitsrechts (2008)
- Handler, Mirko*, Der Schutz von Persönlichkeitsrechten, Wien 2008
- Honsell, Heinrich*, Der Geheimnisschutz im Zivilrecht, in *Ruppe* (Hrsg), Geheimnisschutz im Wirtschaftsleben
- Hoppe, Tilman*, Persönlichkeitsschutz durch Haftungsrecht (2001)
- Karner, Ernst/Koziol, Helmut*, Der Ersatz ideellen Schadens im österreichischen Recht und seine Reform, Verhandlungen des fünfzehnten Österreichischen Juristtages Innsbruck 2003, Band II/I (2003)
- Kletečka-Pulker, Maria*, Schweigepflicht der Gesundheitsberufe, Dissertation (2004)
- Koziol, Helmut*, Österreichisches Haftpflichtrecht II, 2. Auflage (1984)
- Koziol, Helmut/Welser, Rudolf*, Grundriss der Bürgerlichen Rechts, Band 1, 13. Auflage (2006), Band 2, 13. Auflage (2007)
- Kralik, Florian*, Das Aussageverweigerungsrecht des Zeugen im Zivilprozeß – Zugleich ein Beitrag zur Vereinheitlichung der Bestimmungen über die Verschwiegenheitspflicht in den Berufsordnungen der freien Berufe (1996)
- Müller, Knut*, Postmortaler Rechtsschutz – Überlegungen zur Rechtssubjektivität Verstorbener (1996)
- Prietl, Karin*, Die ärztliche Schweigepflicht nach dem Tod des Patienten, RdM 1995, 6
- Prohaska-Marchried, Martin*, Geheimnisschutz berufsmäßiger Parteienvertreter (1988)
- Prütting, Hanns/Weth, Stephan*, Geheimnisschutz im Prozeßrecht, NJW 1993, 576
- Rummel, Peter* (Hrsg), Kommentar zum Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch, Band 1, 3. Auflage (2000)
- Schwarz, Franz/Braeuer, Olga*, Geheimnisschutz im Internationalen Schiedsverfahren, ecoloex 2011, 99
- Schwimmann, Michael/Kodek, Georg*, Praxiskommentar zum ABGB, Band 1, 4. Auflage (2011)
- Schopper, Alexander*, Nachvertragliche Pflichten des Beraters, NZ 2009/28
- , -, Nachvertragliche Pflichten – Das Pflichtenprogramm nach Erlöschen der vertraglichen Hauptleistungspflicht (2009)
- Stadler, Astrid*, Geheimnisschutz im Zivilprozess aus deutscher Sicht, ZZP 2010, 261
- Timm, Manfred*, Grenzen der ärztlichen Schweigepflicht (1988)
- Zenz, Daniela*, „Staatlich anerkannte Pflicht zur Verschwiegenheit“ bestimmter Berufsgruppen im Verhältnis zur Zeugnisablegung im Verwaltungs-, Zivil- und Strafverfahren, JRP 2005, 230
- Zöchling-Jud, Brigitta*, Die rechtsanwaltliche Verschwiegenheit – Recht und Pflicht des Rechtsanwalts, in *Heidinger/Zöchling-Jud* (Hrsg), Jahrbuch Anwaltsrecht 2011 (2011) 105